

Dr. Johannes Wasmuth  
Rechtsanwalt

Kobellstraße 11  
80336 München  
Tel./Fax: 089/7250202

München, den 17. Februar 2017

### **P r e s s e e r k l ä r u n g**

#### **Nach Feststellung der Konventionswidrigkeit von Beschlüssen Dresdener Rehabilitierungsgerichte durch den EGMR: Dr. Udo Madaus betreibt wegen Verfolgung seines Vaters anlässlich des sächsischen Volksentscheides die Wiederaufnahme des Rehabilitierungsverfahrens**

Bis Frühjahr 1947 stellte die Firma Dr. Madaus & Co. in Radebeul bei Dresden noch als Familienunternehmen homöopathische Arzneimittel her. Infolge einer Denunziationskampagne durch SED-Betriebsräte wurde der Vater von Dr. Udo Madaus, Friedemund Madaus, dann aber von der sächsischen Präsidialkommission mit konstruierten Vorwürfen und in einem absurden Strafverfahren als Kriegs- und Naziverbrecher verurteilt: willkürliche Anklage, ohne Verteidigung, Entscheidung durch eine willkürlich zusammengewürfelte, SED-dominierte Kommission in Sammelterminen, in denen in wenigen Stunden über die Schuld von 40 oder mehr Unternehmern befunden wurde, kryptische Dokumentation der nicht begründeten Entscheidungsergebnisse. Als Sanktionen traten ein: vollständiger Vermögensentzug, Berufsverbot, Wahlverbot und öffentlicher Tadel. Parallel dazu wurde Friedemund Madaus aufgrund eines Haftbefehls der politischen Polizei K 5, einem Vorgängerorgan der Stasi, als Wirtschaftsverbrecher auch per Rundfunk gesucht.

2009 hat das LG Dresden seine strafrechtliche Rehabilitierung gleichwohl abgelehnt. Zuvor hatte es eine bereits anberaumte mündliche Erörterung wieder abgesetzt, weil sie als öffentliches Forum hätte genutzt werden können. Dementsprechend war die Begründung des ablehnenden Beschlusses: Die Kammer erfand einen gesetzlich nicht vorgesehenen Rehabilitierungsausschluß, der konstruiert wurde, weil sonst ein Rückgabeausschluß für besatzungshoheitliche Enteignungen umgangen werde. Im übrigen unterstellte sie einen ganz anderen als den unter Beweis gestellten Sachverhalt. Das OLG Dresden entschied ebenfalls ohne mündliche Erörterung, stützte sich aber immerhin auf einen Gesichtspunkt, den es ernsthaft noch hätte ermittelt müssen, ohne ihn ermittelt zu haben: Die Machthaber hätten seinerzeit nur plakativ von der Bestrafung von Kriegs- und Naziverbrechern gesprochen, damit aber keinen Strafzweck verfolgt.

Am 9. Juni 2016 verurteilte deshalb der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Bundesrepublik Deutschland, weil die Dresdener Rehabilitierungsgerichte das in Art. 6 Abs. 1 EMRK geschützte Recht auf öffentliche Gerichtsverhandlung verletzt hätten. Die Absetzung der Erörterung durch das LG Dresden sei grundlos erfolgt.

Entscheidungen des EGMR führen zur Wiederaufnahme des nationalen Verfahrens. Sie betreibt Dr. Udo Madaus nun mit einem über 250seitigen Antrag, der soeben bei dem LG Dresden eingereicht wurde. Er stützt sich freilich nicht nur auf die Beanstandungen durch den EGMR. Vielmehr werden umfassend neue Tatsachen und Beweismittel vorgetragen:

Commerzbank AG Warburg (BLZ 520 400 21) 566 116 000  
IBAN DE12 5204 0021 0566 1160 00  
Steuer-Nr.: 148/183/40797

- Danach bestand die „Wirtschaftsreform“ nicht nur aus Strafmaßnahmen gegen Kriegs- und Naziverbrecher, sondern in erheblichem Maße auch aus bloßen Sozialisierungen, ohne Schuldfeststellungen und Berufs- und Wahlverbote. Für letztere gilt aber der Anwendungsausschluß des Vermögensgesetzes, der deshalb nicht, wie vom LG Dresden unterstellt, bei einer Rehabilitierung von Strafmaßnahmen leerläuft.
- Mit weiteren Beweisen wird die Behauptung des LG Dresden widerlegt, die Verurteilung von Friedemund Madaus beruhe auf dem sowjetischen Befehl Nr. 124, der nur eine Vermögensbeschlagnahme vorsah, nicht aber auf Straftatbeständen der Richtlinien zum sächsischen Volksentscheid.
- Letzteres hatte zwar das OLG Dresden für möglich gehalten, den Strafzweck der Richtlinien aber verneint, weil die SED Klassenfeinde, also vor allem Unternehmer, nach der Ideologie des kommunistischen Antifaschismus per se als Kriegs- und Naziverbrecher diffamiert habe. Nun aber erbringt Dr. Udo Madaus den Nachweis, daß die Richtlinien zum Volksentscheid kein Produkt der SED-Ideologie waren, sondern auf Drängen der bürgerlichen Parteien CDU und LPD im Block der antifaschistischen Parteien mit Zustimmung der SED verabschiedet wurden. Damit sollte verhindert werden, daß Unternehmer flächendeckend nur plakativ als Kriegs- und Naziverbrecher ausgegrenzt wurden. Vielmehr sollten nur tatsächlich Schuldige zur Verantwortung gezogen werden. Damit aber steht der vom OLG Dresden noch vermißte Strafzweck der Aktion außer Frage.
- Daß dann doch die meisten Unternehmer verurteilt wurden, beruht auf dem krassen Rechtsmißbrauch der praktizierten Repressionsverfahren, an denen sich – trotz mancher Proteste – auch Vertreter von CDU und LPD beteiligt haben. Sie wurden strikt nach dem Vorbild der zuvor in der UdSSR erfolgten Repression der „stalinistischen Säuberungen“ durchgeführt, die auch unter der Bezeichnung des „Großen Terrors“ in die Geschichte eingegangen sind.

Der Wiederaufnahmeantrag von Dr. Udo Madaus ist damit nicht nur von erheblicher rechtlicher Brisanz. Er dokumentiert auch ein bislang weitgehend unbekanntes Stück Zeitgeschichte, das aber paradigmatisch für die spätere Repression durch Stasi und politischer Strafjustiz in der späteren DDR war. Damit belegt er zugleich gravierende Lücken bei der wiedergutmachungsrechtlichen und zeithistorischen Aufarbeitung des SED-Unrechts, dessen Dimension deshalb immer noch lediglich sehr unvollkommen vermessen ist.

Dr. Johannes Wasmuth  
Rechtsanwalt